

Sachbearbeiter: Dr. KDRSCHE
Tel.Nr.: 6620/43 46 DW

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

1014 Wien, Minoritenplatz 5, Telefon 66 20-0

Dr. Wurzer

GZ 68 216/4-15/85

Gesetzesentwurf	
Zl.	72 - GE/19 85
Datum	1985 08 06
Verteilt	8. Aug. 1985 <i>Maltz.</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, geändert wird, samt Erläuterungen mit der Bitte, hierzu bis

18. November 1985

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht; Leermeldungen sind demnach nicht erforderlich.

Weiters wird gebeten, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Bei dieser Gelegenheit werden überdies die Studienkommissionen der Studienrichtung Biologie an den Universitäten Wien, Graz, Salzburg und Innsbruck, sowie die bereits konstituierte Gesamtstudienkommission nochmals ersucht, über die Gestaltung des zweiten Studienabschnittes des beantragten Studienzweiges "Ökologie" zu beraten und den Entwurf eines Fächerkataloges (Anlage A - Pflicht- und Wahlfächer) auszuarbeiten.

Anlage

Wien, am 2. Juli 1985
Der Bundesminister:
Dr. FISCHER

Fid. G. S.:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 280/1972, BGBl.Nr. 467/1974, BGBl.Nr. 477/1979 und BGBl.Nr. 59/1983 wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel wird folgender Klammerausdruck angefügt:

"(GNStG)".

2. § 1 Abs.2 lautet:

"§ 1. (2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind folgende ordentliche Studien einzurichten:

a) Diplomstudien

1. zur wissenschaftlichen Berufsvorbildung (§ 2 Abs.4);
2. besondere Diplomstudien zur wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (Lehramtsstudien, § 2 Abs.5);

b) Erweiterungsstudien (§ 12);

c) Kurzstudien (§ 13);

d) Doktoratsstudien (§ 14)."

- 2 -

3. Im § 2 Abs.3 wird folgende Z 6 a eingefügt:
"6a.) die Studienrichtung "Soziologie" mit dem Studienzweig "Soziologie";"
4. Im § 2 Abs.3 Z 23 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
5. Dem § 2 Abs.3 Z 33 wird folgende lit.g angefügt:
"g) "Ökologie";"
6. Im § 2 Abs.4 wird nach dem Ausdruck "Z 5", der Ausdruck "Z 6 a", eingefügt.
7. Im § 2 Abs.6 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
8. Im § 3 Abs.1 wird im zweiten Halbsatz vor den Ausdrücken "Z 14 lit.B" und "Z 14" jeweils der Ausdruck "Z 6 a" eingefügt.
9. § 3 Abs.2 lautet:
"§ 3. (2) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers können mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission für die erste Studienrichtung an die Stelle der zweiten Studienrichtung (Abs.1) gewählte Fächer treten, die dem Umfang der zweiten Studienrichtung entsprechen. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, oder wenn die Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wird. Die Bestimmungen über die Ablegung der ersten und zweiten Diplomprüfung sind anzuwenden. Unter einem Fach ist ein Diplom- oder Vorprüfungsfach zu verstehen."

10. Dem § 4 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Ist der Nachweis künstlerischer Begabung erforderlich, so können die Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen die Abhaltung der Ergänzungsprüfung vor einem Prüfungssenat vorsehen. Dieser ist vom Präses der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen."

11. § 5. Abs.2 lautet:

"§ 5. (2) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Abs.5 und 6 die Inskription von zehn Semestern:

Studienrichtung "Psychologie" (§ 2 Abs.3 Z 3);

Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (§ 2 Abs.3 Z 24);

Studienzweig "Mathematik" (§ 2 Abs.3 Z 26 lit.a);

Studienzweig "Physik" (§ 2 Abs.3 Z 28 lit.a);

Studienrichtung "Meteorologie und Geophysik" (§ 2 Abs.3 Z 30);

Studienrichtung "Chemie" (§ 2 Abs.3 Z 31 lit.a,b,c);

Studienrichtung "Erdwissenschaften" (§ 2 Abs.3 Z 32);

Studienrichtung "Biologie" (§ 2 Abs.3 Z 33).

Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester, jedoch umfassen die Studienabschnitte der Studienrichtungen "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung", sowie "Chemie" je fünf Semester."

12. Im § 5 Abs.4 wird eingefügt:

"Studienrichtung "Soziologie" mit dem Studienzweig "Soziologie" (§ 2 Abs.3 Z 6 a);"

13. Im § 5 Abs.4 entfallen:

"Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (§ 2 Abs.3 Z 24);

Studienrichtung "Meteorologie und Geophysik" (§ 2 Abs.3 Z 30);"

- 4 -

14. Im § 5 Abs.4 wird der Ausdruck "sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen", durch den Ausdruck "sonstige philologische oder kulturkundliche Studienrichtungen" ersetzt.

15. § 6 Abs.2 lautet:

"§ 6. (2) Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist über den Stoff der gemäß § 15 Abs.5 AHStG einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung), wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen. Ordentliche Hörer der im § 15 Abs.2 bis 4 genannten Studienrichtungen können statt dieser Vorprüfung eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften ablegen."

16. § 7 Abs.3 bis 8 lautet:

"§ 7. (3) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 16 Abs.1 a, c bis j AHStG) so ist die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Besteht der Stoff einer Teilprüfung nur aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, so ist nach positiver Beurteilung der Teilnahme daran keine Teilprüfung abzulegen.

(4) Eine Teilprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil, beziehungsweise der Erfolg der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Die Note aus dem Teilprüfungsfach ist der Durchschnittswert, der aus den einzelnen Noten für die einzelnen Prüfungsteile unter Berücksichtigung der positiven Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu ermitteln ist.

- 5 -

(5) Wird eine Teilprüfung in mehreren Prüfungsteilen abgelegt, so ist bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile § 30 AHStG anzuwenden. Jedoch ist § 30 Abs.5 AHStG bei der Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht anzuwenden.

(6) Die Absätze 3,4 und 5 gelten sinngemäß für die Ablegung von Vorprüfungen.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen kann die Ablegung einzelner Diplomprüfungsfächer, soweit es deren Eigenart erfordert, in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorgeschrieben werden.

(8) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs.2 AHStG in Verbindung mit den in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der Approbation der Diplomarbeit voraus. Teilprüfungen (Abs.1 lit.a) und Prüfungsteile von solchen (Abs.3) können frühestens nach Beendigung beziehungsweise Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden."

17. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Pflicht- oder Wahlfach der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs.1 und 4, der ersten Studienrichtung zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hörer hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit, sowie die Art der Durchführung, als Hausarbeit oder als Institutsarbeit, vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG nach zuständigen Universitätslehrer der Universität (Fakultät), beziehungsweise einen Hochschulprofessor, emeritierten Hochschulprofessor, Gastprofessor, Honorarprofessor, beziehungsweise Hochschuldozenten der Hochschule um die

- 6 -

Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Hat ein Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, beziehungsweise einer der vorgenannten Angehörigen der Hochschule das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen, obliegt ihm auch die Betreuung des ordentlichen Hörers bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit und ihre Begutachtung innerhalb von höchstens sechs Monaten (§ 5 Abs.2 lit.f in Verbindung mit § 25 AHStG).

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers im zweiten Studienabschnitt, spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer gemäß § 5 Abs.2 bis 4 und 6 einrechenbaren Semesters, zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs.1 AHStG entsprechend früher zu erfolgen.

(4) In der Studienrichtung "Pharmazie" (§ 2 Abs.3 Z 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer "Pharmazeutische Chemie", "Pharmakognosie", der "Arzneiformenlehre" oder "Pharmakodynamik und Toxikologie" der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

(5) In den Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen ist das Thema der Diplomarbeit einem wissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlfach der gewählten Studienrichtung zu entnehmen."

18. § 9 Abs.1 lautet:

"§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

a) Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten

aa) entweder in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder

bb) als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

- b) Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen und hat zu umfassen:
- aa) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
 - bb) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studiengzweiges) beziehungsweise der ersten Studienrichtung (des gewählten Studiengzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studiengzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist."

19. § 9 Abs.3 lautet:

"§ 9. (3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs.2 AHStG einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik (§ 10 Abs.5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen, sowie bei Studien gemäß § 2 Abs.1 die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zweiten Studienrichtung voraus. Teilprüfungen können frühestens nach Beendigung beziehungsweise Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden."

20. § 9 Abs.7 lautet:

"§ 9. (7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen kann die Ablegung einzelner Diplomprüfungsfächer, soweit es die Eigenart der Prüfungsfächer erfordert, in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorgeschrieben werden."

- 8 -

21. Der bisherige Absatz 8 entfällt.

22. Im § 10 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:
"§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist bei der Absolvierung des Schulpraktikums (Übungsphase) nicht anzuwenden."

23. Im § 10 Abs. 5 ist das Wort "Seminare" durch das Wort "Lehrveranstaltungen" zu ersetzen.

24. § 12 Abs. 1 lautet:

"§ 12. (1) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung einer als zweite Studienrichtung absolvierten Studienrichtung auf die Anforderungen des Studiums als erste Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- b) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges einer Studienrichtung auf einen anderen Studienzweig derselben Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- c) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 auf Lehramtsstudien, die teilweise das gleiche Gebiet der Wissenschaften betreffen, oder umgekehrt;
- d) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs. 4 durch Absolvierung einer verwandten Studienrichtung (eines verwandten Studienzweiges) nach den für die erste (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- e) der Ergänzung der absolvierten Lehramtsstudien durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung der Lehramtsstudien nach den für die erste Studienrichtung (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- f) der Ergänzung des absolvierten Kurzstudiums gemäß § 13 auf das Studium der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder auf ein verwandtes Studium;
- g) der Ergänzung der absolvierten Studienrichtung "Über-

setzer- und Dolmetscherausbildung" auf eine andere erste (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder zweite Fremdsprache dieser Studienrichtung."

25. § 12 Abs.4 lautet:

"§ 12. (4) Erweiterungsstudien können auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs.2 AHStG). Die Entscheidung über das Ausmaß der Ergänzung obliegt dem Vorsitzenden der Studienkommission."

26. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist die Absolvierung eines Diplomstudiums nach diesem Bundesgesetz oder eines den in diesem Bundesgesetz genannten Diplomstudien gleichwertigen Studiums, das an einer in- oder ausländischen Universität, oder Hochschule abgeschlossen wurde. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Vorsitzenden der Doktoratsstudienkommission. Der § 21 Abs.1 und 5 AHStG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, der mit einem Rigorosum abzuschließen ist. Hierbei gilt für Absolventen der Diplomstudien (§ 2 Abs.4) der § 2 Abs.1 AHStG hinsichtlich der gemäß § 14 Abs.6 AHStG festzusetzenden Studiendauer der Doktoratsstudien. Auf Antrag des ordentlichen Hörers hat der Präses der Prüfungskommission die Inskription von einem Semester zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Rigorosum erfüllt hat.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien zu entnehmen, sofern das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität oder Hochschule durch einen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, einen Hochschulprofessor oder emeritierten Hochschulprofessor vertreten ist.

(4) Der Bewerber um das Doktorat ist berechtigt, das Thema der Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer

- 10 -

seines absolvierten Diplomstudiums oder des als gleichwertig festgestellten Vorstudiums vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, einen Hochschulprofessor oder emeritierten Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vom Bewerber vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es ihm frei, sich an das zuständige Organ der Universität oder Hochschule zu wenden. Eignet sich das vom Bewerber um das Doktorat vorgeschlagene Thema nach Meinung des zuständigen Organs für eine Dissertation, so ist der Bewerber vom Rektor (Dekan, Abteilungsleiter) einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, oder einem seinem Fach nach zuständigen Hochschulprofessor oder emeritierten Hochschulprofessor mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(5) Die Dissertation ist von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präses der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Dem Betreuer der Dissertation obliegt jedenfalls die Erstbegutachtung. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Begutachter maßgebend.

(6) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) ein Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Im Rahmen dieser Prüfung ist die Dissertation zu verteidigen;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt dem Präses der zuständigen Prüfungskommission.

- 11 -

(7) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten."

27. Im § 18 entfallen die Absätze 3, 4, 9, 11 und 12. Die bisherigen Absätze 5, 6, 7, 8 und 10 erhalten die Bezeichnung 3, 4, 5, 6 und 7.

28. §§ 19 und 20 entfallen.

29. § 21 Abs.2 lautet:

"§ 21. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Studienordnungen für die Lehramtsstudien einschließlich der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten und der Nichtunter-sagung der Studienpläne für die Lehramtsstudien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport

beträut."

- 12 -

Anlage A

30. In der Anlage A wird der Z 5 folgender Zusatz angefügt:

"Ausländische Studierende sind berechtigt, anstelle der österreichischen Rechtsfächer Kenntnis über diese Fachgebiete im Recht ihres Staates nachzuweisen, wenn an der inländischen Universität, an der sie immatrikuliert sind, entsprechende Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten werden."

31. In der Anlage A wird folgende Z 6 a eingefügt:

"6.a) Studienrichtung "Soziologie" mit dem Studienzweig "Soziologie" als zweite Studienrichtung gemäß § 3 Abs.1:

E r s t e D i p l o m p r ü f u n g :

B e s o n d e r e Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n :

Vorprüfungen aus:

- a) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- b) nach Wahl des Kandidaten aus einem der folgenden Fächer:
 1. Sozialphilosophie,
 2. Wissenschaftstheorie,
 3. eine lebende Fremdsprache, die an der Universität angeboten wird.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung;
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
 2. Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts.

Z w e i t e D i p l o m p r ü f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Soziologische Theorie;
- b) zwei spezielle Soziologien nach Wahl des Kandidaten;
- c) empirische Sozialforschung."

32. In der Anlage A lautet die Z 9:

"9. Studienrichtung "Volkskunde (Ethnologia Europaea)":

E r s t e D i p l o m p r ü f u n g :

B e s o n d e r e Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n :

Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Fachgebiete notwendigen Umfang.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Geschichte und Methoden der Volkskunde;
- b) Allgemeine Volkskunde Österreichs;
- c) Regionale Volkskunde Österreichs.

Z w e i t e D i p l o m p r ü f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Volkskunde des deutschen Sprachraumes;
- b) Vergleichende europäische Volkskunde."

33. In der Anlage A lautet in Z 11 das bei lit.b genannte Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung:

"b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:".

34. In der Anlage A lautet in Z 11 das bei lit.b genannte Prüfungsfach der zweiten Diplomprüfung:

"b) nach Wahl des Kandidaten zwei Fächer der ersten Diplomprüfung; darunter eines, das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählt wurde."

35. In der Anlage A wird bei den Studienzweigen der Lehramtsstudien "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch" (Z 20 B, 21 B, 22 B und 23) jeweils bei der zweiten Diplomprüfung eingefügt:

" B e s o n d e r e Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g :
Vorprüfung aus Sprachbeherrschung."

36. In der Anlage A wird in Z 23 das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

- 14 -

37. In der Anlage A lautet die Z 30:

"30. Studienrichtung "Meteorologie und Geophysik":

E r s t e D i p l o m p r ü f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Mathematik
- b) Physik
- c) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer, die der Einführung in den gewählten Studienzweig und der Erarbeitung seiner Grundlagen dienen:
 - Einführung in die Meteorologie
 - Einführung in die Geophysik
 - Einführung in die Astronomie oder Erdwissenschaften oder Chemie oder Geographie oder Biologie

Z w e i t e D i p l o m p r ü f u n g :

A. Studienzweig "Meteorologie":

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Allgemeine Meteorologie und Physik der Hohen Atmosphäre
- b) Synoptische Meteorologie
- c) Theoretische Meteorologie
- d) Klimatologie

B. Studienzweig "Geophysik":

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Allgemeine Geophysik, Physik der Hohen Atmosphäre und theoretische Grundlagen
- b) Angewandte Geophysik
- c) Erdwissenschaften

38. In der Anlage A wird der Z 33 folgende lit.G angefügt:

"G. Studienzweig "Ökologie":

- 15 -

39. In der Anlage A lautet die Z 39:

"39. Studienrichtung "Haushalts- und Ernährungswissenschaften":

Studienzweige "Haushaltswissenschaften" und "Ernährungswissenschaften"

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Mathematik und Statistik;
- d) Volkswirtschaftslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung der Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig "Haushaltswissenschaften":

Vorprüfungen aus:

- a) Rechtskunde;
- b) Soziologie;
- c) Psychologie;
- d) Verbrauchslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Biochemie;
- b) Lebensmitteltechnologie;
- c) Lebensmittelkunde;
- d) Wirtschaftslehre des Haushaltes.

C. Studienzweig "Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen)":

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Volkswirtschaftslehre.

- 16 -

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung des Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Z w e i t e D i p l o m p r ü f u n g :

B e s o n d e r e Z u l a s s u n g s b e d i n g u n g e n :

Vorprüfungen aus:

- a) Psychologie einschließlich Pädagogischer Psychologie;
- b) Verbrauchslehre;
- c) Mikrobiologie und Hygiene.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Biochemie;
- b) Lebensmittelkunde und Lebensmitteltechnologie;
- c) Wirtschaftslehre des Haushalts;
- d) Haushaltstechnik und Wohnungsgestaltung;
- e) Textil- und Bekleidungskunde.

A R T I K E L I I

I n k r a f t t r e t e n u n d V o l l z i e h u n g

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit
in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach
Art. I. Z 29.

V O R B L A T T

Problem und Ziel:

Die seit Inkrafttreten des Gesetzes gemachten Erfahrungen und notwendigen Ergänzungen, auch im Hinblick auf die Novellen zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, waren zu berücksichtigen und bringen nunmehr Klarstellung bei der Vollziehung.

Lösung:

Keine generelle Neuerung, sondern Schwerpunktsetzung durch Änderung wesentlicher Bestimmungen, wie über die Fächerkombination, Studiendauer, Prüfungswesen, Erweiterungs- und Doktoratsstudien.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

E r l ä u t e r u n g e n

I . A l l g e m e i n e s

Das am 1. September 1971 in Kraft getretene Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, erforderte zu seiner Durchführung, wie auch die anderen besonderen Studiengesetze, die Erlassung der entsprechenden Studienordnungen und der Studienpläne. Die Vielzahl der Studienrichtungen und Studienzweige, die notwendige Konstituierung der Studienkommissionen und deren Beschlußfassungen in Verbindung mit dem bis Ende 1980 wirksamen Gruppenveto verzögerte die Studienreform in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes durch einen längeren Zeitraum.

Das zunächst schwerfällige und komplizierte und formelle Genehmigungsverfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Studienpläne, wurde durch die Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 332/1981, wesentlich erleichtert, sodaß nunmehr der Großteil der neuen Studienvorschriften erlassen und wirksam; lediglich vereinzelt, verursacht z.B. infolge Fehlens der entsprechenden Planstelle für ein Ordinariat, konnten noch nicht alle in diesem Bundesgesetz genannten Studienrichtungen eingerichtet werden.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen unter Berücksichtigung des in der Zwischenzeit in Kraft getretenen UOG sowie der erfolgten Änderungen des AHStG wurden Überlegungen angestellt, ob eine Neufassung des Gesetzes oder eine umfangreiche Novelle auszuarbeiten ist. Nach eingehender Beratung und Diskussion waren die Gründe für eine Novellierung mit diversen Schwerpunkten maßgeblich, da einige Studienrichtungen bzw. Studienzweige erst seit kürzerer Zeit eingerichtet sind und sich die betroffenen Fakultäten bzw. Universitäten daher erst mit der besonders vielschichtigen Materie dieses Studiengesetzes und ihren Eigenheiten vertraut machen konnten.

Kosten:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle wird voraussichtlich keine Erhöhung der vom Bund vorgesehenen Budgetmittel hervorrufen.

I I . Z u d e n e i n z e l n e n
B e s t i m m u n g e n

Zu Art.I.:Zu Z 1:

Die Schaffung einer Legalabkürzung wurde wegen des langen Titels des Gesetzes erwogen. Auch der mit Erlaß vom 25. November 1983 zur Aussendung gelangte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigung sieht die Einführung einer Legalabkürzung vor. Bei der Buchstabenkürzung ist auf die sprachlich einfache Wiedergabe geachtet worden.

Zu Z 2:

Die Neufassung stellt lediglich eine Anpassung an die Formulierung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dar, da die Erweiterungsstudien keinen Teil der Diplomstudien darstellen, sondern als ein eigenes ordentliches Studium anzusehen sind.

Zu Z 3,6,8,12 und 31:

Der geisteswissenschaftliche Studienzweig der Studienrichtung "Soziologie" nach dem Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 57/1983, kann ohne Aufnahme in den Katalog der Studienrichtungen und Studienzweige der Diplomstudien nicht als zweite Studienrichtung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen gewählt werden; aus diesem Grunde ist die Einfügung und Berücksichtigung im Gesetzestext sowie in der Anlage mit den Studienanforderungen und dem Ausmaß der Prüfungsfächer erforderlich.

Zu 4,7,14 und 36:

Die Änderung dieser Formulierung wurde im Hinblick auf die Bedeutung dieser Wissenschaftszweige in Erwägung gezogen. Zur Philologie, als Wissenschaft von der Erforschung von Texten, von der Behandlung

von Kulturen vor allem aufgrund ihrer sprachlichen Eigenheiten soll nunmehr als Alternative die Kulturkunde treten, in der die kulturellen Äußerungen und Erscheinungen der Völker (Sprache, Literatur, Kunst, Geschichte, Musik sowie Religion, etc.) in ihrer Gesamtheit vermittelt werden.

Zu Z 9:

Das sogenannte "Fächerbündel" stellt eines der zentralen Probleme bei der Anwendung dieses Gesetzes dar. In § 7 Abs.3 UOG sind nunmehr jene Studienangelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorsitzenden der Studienkommission fallen, taxativ aufgezählt. Die Erteilung der Bewilligung über den Ersatz der zweiten Studienrichtung durch vom ordentlichen Hörer gewählte Fächer ist jedoch in dieser Aufzählung nicht enthalten. Am nächsten käme noch der in § 7 Abs.3 lit.e genannte Tausch von Fächern. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch offensichtlich auf den Austausch von Prüfungsfächern bei der zweiten Diplomprüfung und erfaßt nicht die Erteilung von Bewilligungen nach § 3 Abs.2 dieses Bundesgesetzes. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch im Erkenntnis vom 28. Feber 1984, G 33/83, ausgeführt, daß Art. 18 in Verbindung mit Art. 83 Abs.2 der Bundesverfassung den Gesetzgeber verpflichtet, die Behördenzuständigkeit klar und eindeutig zu regeln, damit keine Lage herbeigeführt wird, die einer unbestimmten Kompetenzabgrenzung gleichkommt. Es ist daher in der Neufassung des § 3 Abs.2 das zuständige Universitätsorgan - ungeachtet allfälliger Bedenken aus Gründen der Systematik - genannt. Als Entscheidungshilfe können die Studienpläne der Studienrichtungen aus denen Fächer gewählt werden, dienen. Der Begriff des Faches ist in Anlehnung an § 8 Abs.2 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 57/1983, klargestellt worden. Wie bisher wird davon auszugehen sein, daß wohl ein Teil der Fächer der ersten Studienrichtung im Sinne einer Vertiefung gewählt werden kann. Als Ersatz der zweiten Studienrichtung müßten in der Regel drei bis vier Fächer gewählt werden, nur bei ganz besonders

schwierigen und umfangreichen Fächern könnten auch zwei in Frage kommen. Voraussetzung für die Bewilligung ist in jedem Fall unter Bedachtnahme auf die sinngemäße Anwendung von § 13 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Vorlage eines Studienprogrammes, jedoch jeweils getrennt für den ersten bzw. für den zweiten Studienabschnitt. Auf diese Weise bleibt die individuelle Gestaltungsfreiheit des Studierenden gewahrt und kann dieser über seinen Studienablauf bzw. -fortschritt frei disponieren.

Zu Z 10:

Für die Feststellung der künstlerischen Begabung durch Ablegung der Ergänzungsprüfung vor einem Prüfungssenat ist eine Sonderregelung zu treffen.

Zu Z 11 und 13:

Die Verlängerung der Studiendauer der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" wurde von den zuständigen universitären Organen damit begründet, daß mit dem Studium der zweiten Fremdsprache sehr oft erst an der Universität begonnen werde. Dadurch erweise sich der erste Studienabschnitt als zu kurz, da bei der ersten Diplomprüfung bereits nach vier Semestern auch in der zweiten Fremdsprache sowohl schriftliche als auch mündliche Übersetzungen gefordert werden. Diese vielfach unüberwindlichen Probleme für die Studierenden führten zu einer drastischen Senkung der Anforderungen. Im zweiten Studienabschnitt erfolge eine Spezialisierung und tritt neben die praxisorientierte Fachausbildung auf höchster Ebene in zwei Sprachen die Verpflichtung zur Abfassung einer Diplomarbeit, die eine intensive Befassung mit wissenschaftlichen Problemstellungen und Arbeitsmethoden erfordere. Zur Gewährleistung eines entsprechend hohen Niveaus ist daher auch hier die Verlängerung der Mindeststudiendauer dringend geboten.

Die Gründe für die Verlängerung der Studiendauer für die Studienrichtung "Meteorologie und Geophysik" liegen darin, daß die

- 5 -

Anforderungen mit denen der Studienrichtungen "Physik" und "Erdschissenschaften" gleichzusetzen sind, wobei vorgeschlagen wurde, daß der erste Studienabschnitt wie bisher vier Semester, der zweite hingegen sechs Semester betragen soll.

Zu Z 15:

Diese Bestimmung wurde gemäß § 15 Abs.5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes teilweise geändert und daher die entsprechende neue Formulierung in der Novelle berücksichtigt.

Zu Z 16:

Einen weiteren Schwerpunkt des Entwurfes bildet das Prüfungswesen.

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen läßt dem Studierenden die Wahl, ob er die Diplomprüfung vor einer Prüfungskommission aus allen Gegenständen ablegen will, oder ob er Einzelprüfungen über den gesamten Stoff jedes einzelnen Prüfungsfaches ablegen will oder ob er Teilprüfungen ablegen will, deren Stoff jeweils einer Lehrveranstaltung entspricht. Tatsache ist jedoch, daß sich nahezu alle Studierenden dieser Studienrichtungen für das kumulative Prüfungssystem entscheiden, hiefür jedoch ein Antrag zu stellen ist. Aus diesem Grunde soll dieses Prüfungssystem, das sich grundsätzlich wohl bewährt hat, die Wahlmöglichkeit beibehalten, ein Antrag auf Ablegung der Diplomprüfung in Prüfungsteilen wird jedoch nicht mehr erforderlich sein.

Zur besseren Übersicht des Studienverlaufes werden nun erstmals die Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter als Prüfungsteile anerkannt und in die Benotung von Teilprüfungen der Diplomprüfung einbezogen. Die betreffenden Lehrveranstaltungen werden dadurch zu Bestandteilen der Diplomprüfung und kann daher die Beurteilung des Erfolges der Teilnahme daran nur von Mitgliedern der Diplomprüfungskommission vorgenommen werden. Weiters gelangte man zur Auffassung, daß bei Heranziehung nur jener Leistungsbeurteilung für die Benotung eines Teilprüfungsfaches einer Diplomprüfung, die

sich auf eine punktuelle Prüfung gründet, ein verzerrtes Bild der Studienleistung des Studierenden entstehen würde. Eine solche einseitige Bevorzugung der Prüfungsleistung gegenüber der Beurteilung im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter laufe aber den Intentionen der Studienreform zuwider, da gerade bei diesen Lehrveranstaltungen die aktive Mitwirkung des Studierenden und die Intensivierung des Unterrichtsbetriebes im Vordergrund stehen. Aus diesem Grunde und wegen der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter wird daher keine gesonderte Teilprüfung über das gesamte Prüfungsfach, falls dieses nur aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht, abzulegen sein. Der Grundsatz der Lernfreiheit wird im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen besonders hervorgehoben, da hierbei der Studierende das Recht hat, seine Meinung zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung zu äußern und als ein am Wissenschaftsprozess selbständig mitarbeitendes Mitglied der Universität mitwirken kann.

Weiters wird in der Novelle klargestellt, daß im Rahmen des kumulativen Prüfungssystems bei negativer Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter eine Beschränkung der Wiederholung dieser Prüfungsteile nicht sinnvoll scheint. Die Unterscheidung zwischen Beendigung und Abschluß einer Lehrveranstaltung ist notwendig, da die Rechtsansicht vertreten wird, daß der Abschluß von im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen nur bei solchen möglich ist, die immanenten Prüfungscharakter haben, bei Vorlesungen hingegen können Prüfungsteile frühestens nach Beendigung (Semesterende bzw. bei geblockten Lehrveranstaltungen früher) abgelegt werden. Weiters wird klargestellt, daß bei Zerlegung einer Teilprüfung in Prüfungsteile keine Gesamtnote über das einzelne Prüfungsfach festzusetzen, sondern eine Note nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 29 Abs.1 AHStG zu ermitteln ist. Auf diese bereits mehrmals in Erlässen geäußerte Meinung ist bei der Neuformulierung dieser gesetzlichen Bestimmungen Bedacht genommen worden.

- 7 -

Im Bereich der Kunsthochschulen ist eine Sonderregelung zu treffen, da in den Studienordnungen der Studienrichtungen für die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung (Lehramt) die Ablegung einzelner Diplomprüfungsfächer, soweit es deren Eigenart erfordert, in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorgeschrieben werden kann. Gedacht ist in erster Linie an die Instrumentalfächer und das Prüfungsfach Gesang, bei denen aus Gründen der objektiven Beurteilung des Prüfungsvorganges eine kommissionelle Prüfung vor mehreren Prüfern erforderlich ist.

Zu Z 17:

§ 8 über die Diplomarbeit ist im Hinblick auf die wesentlichen Änderungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes neu gefaßt und auch der Bereich der Kunsthochschulen mitberücksichtigt worden.

Die Möglichkeit zur Durchführung einer Diplomarbeit in dem Fach "Pharmakodynamik und Toxikologie" der Studienrichtung "Pharmazie" wurde nicht nur von den zuständigen Universitätsorganen, sondern auch von der Interessenvertretung gewünscht, sodaß eine Ergänzung dieser Sonderbestimmung erforderlich ist.

Zu Z 18, 19, 20 und 21:

§ 9 Abs.1 des Entwurfes über die Ablegung der zweiten Diplomprüfung enthält als wesentliche Änderung im Rahmen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung das Fehlen der Möglichkeit der Ablegung in Prüfungsteilen. Diese Einschränkung wurde in Angleichung an die Prüfungsvorschriften der anderen besonderen Studiengesetze vorgenommen. Von universitärer Seite, ausgenommen der Gruppe der Studierenden, wurde insbesondere in der zweiten Studienrichtung die Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung gefordert, da die Absolvierung einer Studienrichtung nur in Form von Prüfungsteilen ohne Überprüfungsmöglichkeit im Rahmen einer Gesamtprüfung abgelehnt wurde. Verwiesen wurde unter anderem auf die Schwierigkeiten die Absolventen von Lehramtsstudien nach den neuen Studienvorschriften und kumulativer Absolvierung

der zweiten Studienrichtung bei Prüfung der Anstellungserfordernisse durch die Schulbehörden zu erwarten haben. Im Hinblick darauf, daß eine solche Regelung aber unweigerlich Auswirkungen auch auf die erste Studienrichtung haben würde, da nicht einzu- sehen ist, warum nicht auch im ersten Teil der zweiten Diplomprüfung in der ersten Studienrichtung eine kommissionelle Prüfung abzulegen sei, da der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung nur eine Vertiefungsprüfung darstelle, sowie die ablehnen- de Haltung der Hochschülerschaft zu diesem Gegenstand führte schließlich zu dem in der Novelle getroffenen Mittelweg. Daher wird, wie bereits anfangs erwähnt, unter Bedachtnahme auf die anderen besonderen Studiengesetze, die Möglichkeit der Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zweiten Studienrichtung und der Vorprüfungen in Form von Teilprüfungen in den Entwurf aufgenommen. Ergänzend ist noch zu be- merken, daß in einem solchen Fall die Teilprüfung auch dann ab- zulegen ist, wenn der Stoff nur aus Lehrveranstaltungen mit im- manentem Prüfungscharakter besteht. Einem vielfach geäußerten Wunsch entsprechend, wird klargestellt, daß als weitere Zulas- sungsvoraussetzung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung in der ersten Studienrichtung bei kombinationspflichtigen Stu- dien aus systematischen Gründen die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zwei- ten Studienrichtung vorgesehen ist.

§ 9 Abs.7 des Entwurfes ist im Hinblick auf § 7 Abs.7 desselben neu formuliert worden.

Zu Z 22 und 23:

Auf der Grundlage des § 10 in der derzeitigen Fassung, sieht man von der geringfügigen Änderung des Entwurfes ab, sind die Verhand- lungen mit den Universitäten und den Unterrichtsbehörden einschließ- lich der beiden Gewerkschaften über die Durchführung des Schulprak- tikums bereits so weit fortgeschritten, sodaß vorerst von einer generellen Änderung dieser Bestimmung Abstand genommen wird. Es wird lediglich eine Klarstellung vorgenommen, daß § 20 Abs.3 AHStG in diesen Punkten nicht anzuwenden ist.

Zu Z 24 und 25:

§ 12 Abs.1 sieht eine Ergänzung der Form der Erweiterungsstudien im Sinne einer größeren Entfaltungsmöglichkeit und Flexibilität des Studierenden vor, wobei jedoch ausdrücklich auf das Erfordernis der Anfertigung einer Diplomarbeit für den Fall der Absolvierung des Erweiterungsstudiums als erste Studienrichtung hingewiesen wird. Diese Klarstellung ist notwendig, da vielfach die Meinung vertreten wurde, wenn kein akademischer Grad erworben werde, sei auch keine Diplomarbeit anzufertigen. Bereits im Durchführungserlaß zum gegenständlichen Bundesgesetz wurde darauf hingewiesen, daß die Erweiterungsstudien Sonderfälle des § 21 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes darstellen; nach dieser Gesetzesstelle ist aber nur eine Anerkennung von Prüfungen, nicht aber von wissenschaftlichen Arbeiten, vorgesehen. Mit Ausnahme des §12 Abs.1 lit.c des Entwurfes ist daher jedenfalls die Anfertigung einer Diplomarbeit in einem als erste Studienrichtung zu absolvierenden Erweiterungsstudiums erforderlich. Gemäß der in Z 9 bereits genannten Präzisierung der Behördenzuständigkeit war die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Studienkommissionen zu nennen, da eine ausdrückliche Bestimmung im UOG fehlt.

Zu Z 26:

Einen eigenen Problemkreis stellt auch das Doktoratsstudium dar. Im Zusammenhang mit der Zulassung zum Doktoratsstudium wurde grundsätzlich darüber diskutiert, ob ein abgeschlossenes Vorstudium oder ein Diplomstudium, das bereits Zulassungsvoraussetzung für ein bestimmtes anderes Doktorat ist, als Zulassungsvoraussetzung für ein Doktoratsstudium nach dem vorliegenden Gesetz geeignet scheint. Neigt man der Ansicht zu, daß ein abgeschlossenes Diplomstudium auch nur zur Erwerbung eines Doktorates berechtige, dann begibt man sich der nach dem gegenständlichen Bundesgesetz eröffneten Möglichkeit, daß jemand mit einem Diplomstudium (oder einem gleichwertigen Vorstudium) mehrere Doktoratsstudien durchführen könne. Es stellte sich heraus, daß dies von der sachlichen Streubreite eines Vorstudiums und vom Ermessen jener Universitätsorgane abhängt, welches über die Gleichwertigkeit des Vorstudiums

im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium zu entscheiden habe. Es war daher zu überlegen, ob nicht inländische gleichwertige Studien überhaupt von der Zulassung zum Doktoratsstudium nach dem gegenständlichen Bundesgesetz ausgeschlossen werden sollten, da ohnedies in den anderen Studienrichtungen nach Absolvierung des Diplomstudiums ein eigenes Doktoratsstudium angeschlossen werden könnte. Demgegenüber wurde jedoch für die Beibehaltung der möglichst freizügigen Handhabung der Wahl des jeweiligen Doktoratsstudiums durch den Doktoratsstudienwerber plädiert und festgestellt, daß eine Einschränkung bei der Frage der Doktoratsstudien nach diesem Bundesgesetz nicht wünschenswert ist. Ebenso wurde auch von dem Vorschlag wieder abgegangen, im Gesetz festzulegen, daß der Dissertationsbetreuer im Einzelfall dem Doktoratsstudienwerber Auflagen zu erteilen berechtigt sei, da unter Bedachtnahme auf die wissenschaftliche Zielsetzung dieses Studiums eine zu starke gesetzliche Determinierung zu vermeiden ist. Überdies kann angenommen werden, daß ein Doktoratsstudienwerber von sich aus entsprechende Wünsche und Ratschläge seines Dissertationsbetreuers selbstverständlich befolgen wird.

Die gesetzliche Verankerung des Vorsitzenden der Doktoratsstudienkommission war deshalb erforderlich, da z.B. Zulassungswerber, die von einer ausländischen Universität kommen, noch nicht die Eigenschaft von Studierenden, die § 7 Abs.2 UOG jedoch voraussetzt, innehaben.

Im übrigen wurde bei der Neuformulierung dieser Bestimmung auf die Änderungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sowie auch auf die gemeinsame Einrichtung mit den Kunsthochschulen Bedacht genommen. Infolge Fehlens der entsprechenden Bestimmungen im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wurde eine Sonderregelung für die Möglichkeit einer Verkürzung der Studiendauer getroffen.

Zu Z 27:

Die gegenständlichen Absätze von § 18 sind nicht mehr anwendbar und überholt, sodaß sie ersatzlos aufzuheben sind.

- 11 -

Zu Z 28:

Diese Bestimmungen wurden auf ihre Weitergeltung geprüft und dabei festgestellt, daß § 19 bereits durch die Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 561/1978 aufgehoben wurde und § 20 keine normative Aussage mehr enthalte, sodaß sie zu entfallen haben.

Zu Z 29:

Die Änderung der Vollziehungsklausel des Stammgesetzes ist erforderlich, da das Bundesministeriengesetz, BGBl.Nr. 389/1973, die gemeinsame Kompetenz für die Erlassung der Studienordnungen mit dem damaligen Bundesministerium für Unterricht und Kunst auf die Studienordnungen für die Lehramtsstudien eingeschränkt hat.

Zu Z 30:

Über Anregung der Südtiroler Studenten ist analog zu den Bestimmungen des § 18 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978 sowie § 11 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 57/1983 eine entsprechender Zusatz nunmehr auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes enthalten.

Zu Z 31:

Diese Änderung und Klarstellung geht auf einen Vorschlag der Gesamtstudienkommission für diese Studienrichtung zurück.

Zu Z 33 und 34:

Auch diese Änderung geht auf einen Vorschlag der Gesamtstudienkommission für diese Studienrichtung zurück. Die bisherige Regelung ermöglicht es nicht, daß einem allenfalls während des ersten Studienabschnittes gewählten besonderen Interesses auch durch die Wahl des betreffenden Faches im zweiten Studienabschnitt gerecht wird. Mit der Neufassung dieser Bestimmung hat jeder Studierende nunmehr mindestens drei Wahlfächer im Verlauf seines Studiums zu wählen, wobei jedoch die vorgesehene Stundenzahl gleich zu bleiben hat.

Zu Z 35:

Die Gründe für die Einführung einer gesonderten Sprachbeherrschungsprüfung zumindest in den Lehramtsstudien waren so stichhältig, daß sie trotz der einhelliger Ablehnung durch die Hochschülerschaft in den Entwurf aufgenommen wird. Sie ist demnach als Vorprüfung im Rahmen der zweiten Diplomprüfung abzulegen. Von den Fachvertretern wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die in den Sprachübungen erworbenen Kenntnisse nicht ausreichen das für Lehramtsstudien erforderliche Niveau zu erlangen. Um diesem Mangel abzuhelpfen, scheint die Ablegung dieser Prüfung gerechtfertigt.

Zu Z 37:

Die Änderung und Neuordnung des Fächerkataloges wurde aufgrund der beantragten Verlängerung der Studiendauer dieser Studienrichtung von den Studienkommissionen in Wien, Graz und Innsbruck ausgearbeitet und in den Entwurf aufgenommen.

Zu Z 38:

Die Naturwissenschaftlichen Fakultäten der österreichischen Universitäten haben einhellig die Einrichtung dieses Studienzweiges im Rahmen der Studienrichtung "Biologie" beantragt. Es ist beabsichtigt, einen anderen Schwerpunkt als es der Studienversuch an der Universität für Bodenkultur in Wien im Bereich der Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung bietet, zu erarbeiten.

Es ist vorgesehen, daß der erste Studienabschnitt einheitlich wie alle Studienzweige der Studienrichtung "Biologie" zu gestalten ist, während der Pflicht- und Wahlfachkatalog im zweiten Abschnitt speziell auf die Anforderungen einer modernen Ökologie Bedacht zu nehmen hat; der entsprechende Vorschlag der Gesamtstudienkommission steht noch aus.

Zu Z 39:

Mit Ausnahme des Lehramtsstudienzweiges sind die beiden anderen Studienzweige dieser Studienrichtung noch nicht eingerichtet und auch keine Studienordnung erlassen. Die Änderung und Neuordnung des Fächerkataloges wurde von der bereits konstituierenden Studienkommission an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakul-

- 13 -

tät der Universität Wien vorgenommen, wobei auf die in den letzten zehn Jahren gewonnenen wissenschaftlichen Erfahrungen auf diesen Fachgebieten Bedacht genommen wurde. Die Gründe für die Verzögerung liegen darin, daß auf den Gebieten der Lebensmittelwissenschaften vorerst die Studienzweige "Lebensmittelchemie" sowie das Studium der "Lebensmittel- und Biotechnologie" und das Erweiterungsstudium "Lebensmittelhygiene" eingerichtet wurden.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Alte Fassung

Bundesgesetz vom 30. Juni
1971 über geistes- und na-
turwissenschaftliche Studien-
richtungen

§ 1. (2) Auf Grund dieses Bundes-
gesetzes sind folgende ordent-
liche Studien einzurichten:

- a) Diplomstudien
 - 1. zur wissenschaft-
lichen Berufsvor-
bildung (§ 2 Abs.4);
 - 2. besondere Diplomstu-
dien zur wissenschaft-
lichen und wissenschaft-
lich-künstlerischen
Berufsvorbildung für
das Lehramt an
höheren Schulen
(Lehramtsstudien,
§ 2 Abs.5);
 - 3. Erweiterungsstudien
(§ 12);
- b) Doktoratsstudien
(§ 14);
- c) Kurzstudien (§ 13).

Neue Fassung

Bundesgesetz vom 30. Juni
1971 über geistes- und na-
turwissenschaftliche Studien-
richtungen (GNStG)

§ 1. (2) Auf Grund dieses Bundes-
gesetzes sind folgende ordentliche
Studien einzurichten:

- a) Diplomstudien
 - 1. zur wissenschaftlichen
Berufsvorbildung (§ 2
Abs.4);
 - 2. besondere Diplomstudien
zur wissenschaftlichen
und wissenschaftlich-
künstlerischen Berufs-
vorbildung für das Lehr-
amt an höheren Schulen
(Lehramtsstudien,
§ 2 Abs.5);
- b) Erweiterungsstudien (§ 12);
- c) Kurzstudien (§ 13);
- d) Doktoratsstudien (§ 14)."

- 2 -

§ 2. (3)

23. sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen

§ 2. (4) Die im Abs.3 Z 1 bis 3, 5,7 bis 11, 12 lit.a, 13 bis 17, 18 lit.a, 19 lit.a, 20 lit.a, 21 lit.a, 22 lit.a, 23 lit.a, 24,25,26 lit.a, 28 lit.a, 29, 30, 31 lit.a bis, 32,33,36,37 lit.a bis c, 38 lit.a und 39 lit.a und b genannten Studienrichtungen (Studienzweige) haben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung gemäß § 1 Abs.2 lit.a Z 1 zu dienen.

§ 2. (6) Sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen (Abs.3 Z 23)

.....

§ 3. (1) Das Studium der im § 2 Abs.3 Z 1,2,5,7 bis 13,15 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß

§ 2. (3)

.....

6a.) die Studienrichtung "Soziologie" mit dem Studienzweig "Soziologie";

.....

23. sonstige philologische oder kulturkundliche Studienrichtungen

33 g.) "Ökologie";

§ 2. (4) Die im Abs.3 Z 1 bis 3, 5,6a,7 bis 11, 12 lit.a, 13 bis 17, 18 lit.a, 19 lit.a, 20 lit.a, 21 lit.a, 22 lit.a, 23 lit.a, 24,25,26 lit.a, 28 lit.a, 29, 30, 31 lit.a bis, 32,33,36,37 lit.a bis c, 38 lit.a und 39 lit.a und b genannten Studienrichtungen (Studienzweige) haben der wissenschaftlichen Berufsvorbildung gemäß § 1 Abs.2 lit.a Z 1 zu dienen.

§ 2. (6) Sonstige philologische oder kulturkundliche Studienrichtungen (Abs.3 Z 23)

§ 3. (1) Das Studium der im § 2 Abs.3 Z 1,2,5,7 bis 13,15 bis 23 und 38 genannten Studienrichtungen (Studienzweige) gemäß

§ 2 Abs.4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in Z 14 lit.B und Z 25 lit.B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmungen mit dem Studium der im § 2 Abs.3 Z 14 und Z 25 genannten Studienrichtungen als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

§ 3. (2) An die Stelle der zweiten Studienrichtung gemäß Abs.1 können mit Bewilligung der zuständigen akademischen Behörde vom ordentlichen Hörer gewählte Fächer treten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, soweit die Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wurde.

§ 2 Abs.4 als erste Studienrichtung ist mit dem Studium einer anderen dieser Studienrichtungen (eines Studienzweiges einer anderen dieser Studienrichtungen) oder nach Maßgabe der in Z 6a, Z 14 lit.B und Z 25 lit.B der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bestimmungen mit dem Studium der im § 2 Abs.3 Z 6a, Z 14 und Z 25 genannten Studienrichtungen als zweite Studienrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers zu kombinieren.

§ 3. (2) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers können mit Bewilligung des Vorsitzenden der Studienkommission für die erste Studienrichtung an die Stelle der zweiten Studienrichtung (Abs.1) gewählte Fächer treten, die dem Umfang der zweiten Studienrichtung entsprechen. Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wahl im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge und den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse einer bestimmten wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint, oder wenn die

Wahl bestimmter Fächer im Studienplan empfohlen wird. Die Bestimmungen über die Ablegung der ersten und zweiten Diplomprüfung sind anzuwenden. Unter einem Fach ist ein Diplom- oder Vorprüfungsfach zu verstehen.

§ 4. (1) bis (3) unverändert.

§ 4. (1) bis (3) unverändert.

§ 4. (4) Ist der Nachweis künstlerischer Begabung erforderlich, so können die Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbereitung für das Lehramt an höheren Schulen die Abhaltung der Ergänzungsprüfung vor einem Prüfungssenat vorsehen. Dieser ist vom Präses der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen.

§ 5. (2) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 5 und 6 die Inskription von zehn Semestern:

Studienrichtung "Psychologie" (§ 2 Abs. 3 Z 3);

§ 5. (2) Die Diplomstudien folgender Studienrichtungen (Studienzweige) erfordern, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 5 und 6 die Inskription von zehn Semestern:

Studienrichtung "Psychologie" (§ 2 Abs. 3 Z 3);

Studienzweig "Mathematik"
 (§ 2 Abs.3 Z 26 lit.a);
 Studienzweig "Physik"
 (§ 2 Abs.3 Z 28 lit.a);
 Studienrichtung "Chemie"
 (§ 2 Abs.3 Z 31 lit.a,b,c);
 Studienrichtung "Erdwissen-
 schaften" (§ 2 Abs.3 Z 32);
 Studienrichtung "Biologie"
 (§ 2 Abs.3 Z 33).

Studienrichtung "Übersetzer-
 und Dolmetscherausbildung"
 (§ 2 Abs.3 Z 24);
 Studienzweig "Mathematik"
 (§ 2 Abs.3 Z 26 lit.a);
 Studienzweig "Physik"
 (§ 2 Abs.3 Z 28 lit.a);
 Studienrichtung "Meteorologie
 und Geophysik" (§ 2 Abs.3 Z 30);
 Studienrichtung "Chemie"
 (§ 2 Abs.3 Z 31 lit.a,b,c);
 Studienrichtung "Erdwissen-
 schaften" (§ 2 Abs.3 Z 32);
 Studienrichtung "Biologie"
 (§ 2 Abs.3 Z 33).

Der erste Studienabschnitt
 umfaßt vier Semester, der
 zweite Studienabschnitt umfaßt
 sechs Semester, jedoch umfassen
 die Studienabschnitte der
 Studienrichtung "Chemie"
 je fünf Semester.

Der erste Studienabschnitt
 umfaßt vier Semester, der
 zweite Studienabschnitt umfaßt
 sechs Semester, jedoch umfassen
 die Studienabschnitte der
 Studienrichtungen "Übersetzer-
 und Dolmetscherausbildung",
 sowie "Chemie" je fünf Semester.

§ 5. (4) Die Diplomstudien
 folgender Studienrichtungen
 (Studienzweige gemäß § 2 Abs.4)
 erfordern, einschließlich der
 für die Anfertigung der Diplom-
 arbeit vorgesehenen Zeit, unbe-
 schadet der Bestimmungen der
 Absätze 5 und 6 die Inskription
 von acht Semestern:

.....

Studienrichtung "Übersetzer-
 und Dolmetscherausbildung"
 (§ 2 Abs.3 Z 24);

§ 5. (4) Die Diplomstudien
 folgender Studienrichtungen
 (Studienzweige gemäß § 2 Abs.4)
 erfordern, einschließlich der
 für die Anfertigung der Diplom-
 arbeit vorgesehenen Zeit, unbe-
 schadet der Bestimmungen der
 Absätze 5 und 6 die Inskription
 von acht Semestern:

.....

Studienrichtung "Soziologie" mit
 dem Studienzweig "Soziologie"
 (§ 2 Abs.3 Z 6a);

Studienrichtung "Meteorologie und Geophysik" (§ 2 Abs.3 Z 30);

.....

sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen (§ 2 Abs.3 Z 23 lit.a);

.....

sonstige philologische oder kulturkundliche Studienrichtungen (§ 2 Abs.3 Z 23 lit.a);

.....

§ 6. (2) Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist entweder über den Stoff der gemäß § 15 Abs.5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung) wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen, oder über den Stoff der gemäß der genannten Bestimmung einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete dieser Studienrichtung je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen. Ordentliche Hörer der im § 15 Abs.2 bis 4 genannten Studienrichtungen können statt dieser Vorprüfung eine Vorprüfung über Wissen-

§ 6. (2) Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist über den Stoff der gemäß § 15 Abs.5 AHStG einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung), wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen sowie je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen. Ordentliche Hörer der im § 15 Abs.2 bis 4 genannten Studienrichtungen können statt dieser Vorprüfung eine Vorprüfung über Wissenschaftstheorie der Naturwissenschaften ablegen.

schaftstheorie der Naturwissenschaften ablegen.

§ 7. (1) und (2) unverändert.

§ 7. (3) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist auf Antrag des Kandidaten die Teilprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen, soweit nicht der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltung nachgewiesen wird (§ 27 Abs.2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Für das Erlöschen der Wirksamkeit von Prüfungsteilen sind die Bestimmungen des § 31 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(4) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs.2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen (§ 23 Abs.5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Teilprüfungen (Abs.1 lit.a) und Prüfungsteile von solchen (Abs.3) können frühestens

§ 7. (1) und (2) unverändert.

§ 7. (3) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 16 Abs.1 a, c bis j AHStG) so ist die Teilprüfung in den den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen. Prüfer sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen. Besteht der Stoff einer Teilprüfung nur aus Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, so ist nach positiver Beurteilung der Teilnahme daran keine Teilprüfung abzulegen.

(4) Eine Teilprüfung gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil, beziehungsweise der Erfolg der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Die Note aus dem Teilprüfungsfach ist der Durchschnittswert, der aus den einzelnen Noten für die einzelnen Prüfungsteile unter Berücksichtigung der positiven Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu ermitteln ist.

nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Wird eine Teilprüfung in mehreren Prüfungsteilen abgelegt, so sind bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile die Bestimmungen des § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden. Hat der Studierende mehr als einen Prüfungsteil zunächst ohne Erfolg abgelegt, so ist die letzte (dritte) zulässige Wiederholung dieser Prüfungsteile gemeinsam als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Der Prüfungssenat hat aus den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen, mindestens aber aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären zu bestehen.

(6) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde (§ 29 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(7) Auf die Ablegung von Vorprüfungen sind die Bestimmungen der Absätze 3, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird eine Teilprüfung in mehreren Prüfungsteilen abgelegt, so ist bei der Wiederholung dieser Prüfungsteile § 30 AHStG anzuwenden. Jedoch ist § 30 Abs. 5 AHStG bei der Wiederholung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht anzuwenden.

(6) Die Absätze 3, 4 und 5 gelten sinngemäß für die Ablegung von Vorprüfungen.

(7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das

Lehramt an höheren Schulen kann die Ablegung einzelner Diplomprüfungsfächer, soweit es deren Eigenart erfordert, in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorgeschrieben werden.

(8) Die Zulassung zum abschließenden Teil oder zur kommissionellen Ablegung der ersten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs.2 ~~AEStG~~ in Verbindung mit den in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der Approbation der Diplomarbeit voraus. Teilprüfungen (Abs.1 lit.a) und Prüfungsteile von solchen (Abs.3) können frühestens nach Beendigung beziehungsweise Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.'

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs.1 und 4 der ersten Studienrichtung, zugehörigen Fach zu entnehmen.

(2) In der Studienrichtung "Pharmazie" (§ 2 Abs.3 Z 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer "Pharmazeutische Chemie", "Pharmakognosie" oder "Arznei-

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem Pflicht- oder Wahlfach der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des § 3 Abs.1 und 4, der ersten Studienrichtung zu entnehmen.

(2) Der ordentliche Hörer hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit, sowie die Art der Durchführung, als Hausarbeit oder als Institutsarbeit, vorzuschlagen und einen

zweiformalenlehre" der zweiten
Diplomprüfung zu entnehmen.

seiner Lehrbefugnis gemäß § 23
Abs.1 lit.a UOG nach zuständigen
Universitätslehrer der Universi-
tät (Fakultät), beziehungsweise
einen Hochschulprofessor,
emeritierten Hochschulpro-
fessor, Gastprofessor, Ho-
norarprofessor, beziehungs-
weise Hochschuldozenten der
Hochschule um die Betreuung zu
ersuchen oder das Thema der
Diplomarbeit aus einer Anzahl
von Vorschlägen auszuwählen.
Hat ein Universitätslehrer
gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG,
beziehungsweise einer der
vorgenannten Angehörigen der
Hochschule das Thema der
Diplomarbeit vorgeschlagen,
obliegt ihm auch die Betreuung
des ordentlichen Hörers bei
der Ausarbeitung der Diplomar-
beit und ihre Begutachtung
innerhalb von höchstens sechs
Monaten (§ 5 Abs.2 lit.f in
Verbindung mit § 25 AHStG).

(3) Das Thema der Diplom-
arbeit ist auf Antrag des
ordentlichen Hörers spätestens
in den letzten zwei Wochen des
drittletzten in die Studiendau-
er gemäß § 5 Abs.2 bis 4 und 6
einrechenbaren Semesters zu
vergeben. Ist die Anfertigung
der Diplomarbeit jedoch an
bestimmte Jahreszeiten gebun-
den, so hat die Vergabe im

(3) Das Thema der Diplom-
arbeit ist auf Antrag des
ordentlichen Hörers im zweiten
Studienabschnitt, spätestens
in den letzten zwei Wochen des
drittletzten in die Studien-
dauer gemäß § 5 Abs.2 bis 4
und 6 einrechenbaren Semesters,
zu vergeben. Ist die Anferti-
gung der Diplomarbeit jedoch

Sinne des § 2 Abs.1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes entsprechend früher zu erfolgen.

(4) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und des Ausbildungszieles (§ 1 Abs.2 lit.a Z 1 und 2) als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen (§ 5 Abs.2 lit.f Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(5) Die Diplomarbeit ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu begutachten (§ 26 Abs.9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei sind die Bestimmungen des § 5 Abs.2 bis 4 und 6 zu berücksichtigen.

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung abzulegen. In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen

an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs.1 AHStG entsprechend früher zu erfolgen.

(4) In der Studienrichtung "Pharmazie" (§ 2 Abs.3 Z 36) ist das Thema der Diplomarbeit einem der Prüfungsfächer "Pharmazeutische Chemie", "Pharmakognosie", der "Arzneiformenlehre" oder "Pharmakodynamik und Toxikologie" der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

(5) In den Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen ist das Thema der Diplomarbeit einem wissenschaftlichen Pflicht- oder Wahlfach der gewählten Studienrichtung zu entnehmen.

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

- a) Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten
 - aa) entweder in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder
 - bb) als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen.

(§ 2 Abs.5 lit.b) kann die Ablegung von Teilen der zweiten Diplomprüfung in kommissioneller Form vorgeschrieben werden, soweit die Eigenart der Prüfungsfächer dies erfordert. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist.

b) Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen und hat zu umfassen:

- aa) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- bb) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) beziehungsweise der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist.

§ 9. (2) unverändert

§ 9. (3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs.2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik (§ 10 Abs.5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Die Bestimmung des § 7 Abs.4 zweiter Satz ist anzuwenden.

§ 9. (4) bis (6) unverändert§ 9. (2) unverändert

§ 9. (3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs.2 AHStG einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik (§ 10 Abs.5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen, sowie bei Studien gemäß § 2 Abs.1 die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und zweiten Studienrichtung voraus. Teilprüfungen können frühestens nach Beendigung beziehungsweise Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

§ 9. (4) bis (6) unverändert

- 14 -

§ 9. (7) Die Bestimmungen des § 7 Abs.3 und 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9. (8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

§ 10. (3)

§ 10. (5) Die ordentlichen Hörer haben schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Seminaren aus Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen zu absolvieren. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen. In den Seminaren aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleisteten Schulpraktikums (Abs.4) Bezug zu nehmen.

§ 9. (7) In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen kann die Ablegung einzelner Diplomprüfungsfächer, soweit es die Eigenart der Prüfungsfächer erfordert, in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorgeschrieben werden.

entfällt.

§ 10. (3)

.....

§ 20 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist bei der Absolvierung des Schulpraktikums (Übungsphase) nicht anzuwenden.

§ 10. (5) Die ordentlichen Hörer haben schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik in den gewählten Studienrichtungen zu absolvieren. In den Studienordnungen ist für schulpraktische Lehrveranstaltungen in ausreichendem Ausmaß vorzusorgen. In den Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik ist auch auf die Ergebnisse des abgeleisteten Schulpraktikums (Abs.4) Bezug zu nehmen.

§ 12. (1) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung einer als zweite Studienrichtung absolvierten Studienrichtung auf die Anforderungen des Studiums als erste Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- b) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges einer Studienrichtung auf einen anderen Studienzweig derselben Studienrichtung;
- c) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs.4 auf Lehramtsstudien, die teilweise das gleiche Gebiet der Wissenschaften betreffen, oder umgekehrt;
- d) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs.4 durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;

§ 12. (1) Erweiterungsstudien dienen:

- a) der Ergänzung einer als zweite Studienrichtung absolvierten Studienrichtung auf die Anforderungen des Studiums als erste Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- b) der Ergänzung des absolvierten Studienzweiges einer Studienrichtung auf einen anderen Studienzweig derselben Studienrichtung einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit;
- c) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs.4 auf Lehramtsstudien, die teilweise das gleiche Gebiet der Wissenschaften betreffen, oder umgekehrt;
- d) der Ergänzung der absolvierten Diplomstudien gemäß § 2 Abs.4 durch Absolvierung einer verwandten Studienrichtung (eines verwandten Studienzweiges) nach den für die erste (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- e) der Ergänzung der absolvierten Lehramtsstudien durch Absolvierung einer weiteren

- 16 -

- e) der Ergänzung der absolvierten Lehramtsstudien durch Absolvierung einer weiteren Studienrichtung der Lehramtsstudien nach den für die erste Studienrichtung oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften.
- Studienrichtung der Lehramtsstudien nach den für die erste Studienrichtung (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder nach den für die zweite Studienrichtung geltenden Vorschriften;
- f) der Ergänzung des absolvierten Kurzstudiums gemäß § 13 auf das Studium der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder auf ein verwandtes Studium;
- g) der Ergänzung der absolvierten Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" auf eine andere erste (einschließlich der Anfertigung einer Diplomarbeit) oder zweite ~~Fremdsprache~~ dieser Studienrichtung.

§ 12. (2) und (3) unverändert

§ 12. (4) Erweiterungsstudien können auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs.3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

§ 12. (2) und (3) unverändert

§ 12. (4) Erweiterungsstudien können auch gleichzeitig mit dem Diplomstudium, dessen Ergänzung sie dienen, absolviert werden (§ 6 Abs.2 AHStG). Die Entscheidung über das Ausmaß der Ergänzung obliegt dem Vorsitzenden der Studienkommission.

§ 12. (5) unverändert

§ 14. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist die Ablegung der zweiten Diplomprüfung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder die Ablegung der abschließenden Prüfung eines gleichwertigen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule absolvierten Studiums (§ 21 Abs.1 und 5 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, der mit einem Rigorosum abzuschließen ist. Hiebei gelten für Absolventen der Diplomstudien gemäß § 2 Abs.4 die Bestimmungen des § 2 Abs.1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes hinsichtlich der gemäß § 14 Abs.7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festzusetzenden Studiendauer der Doktoratsstudien.

§ 12. (5) unverändert

§ 14. (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist die Absolvierung eines Diplomstudiums nach diesem Bundesgesetz oder eines den in diesem Bundesgesetz genannten Diplomstudien gleichwertigen Studiums, das an einer in- oder ausländischen Universität, oder Hochschule abgeschlossen wurde. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Vorsitzenden der Doktoratsstudienkommission. Der § 21 Abs.1 und 5 AHStG ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt, der mit einem Rigorosum abzuschließen ist. Hiebei gilt für Absolventen der Diplomstudien (§ 2 Abs.4) der § 2 Abs.1 AHStG hinsichtlich der gemäß § 14 Abs.6 AHStG festzusetzenden Studiendauer der Doktoratsstudien. Auf Antrag des ordentlichen Hörers hat der Präses der Prüfungskommission die Inskription von einem Semester zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer die vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert und die Voraus-

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien zu entnehmen, sofern das Fach, dem die Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Hochschule durch einen Hochschulprofessor, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs.2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch durch einen emeritierten Hochschulprofessor, einen Honorarprofessor oder einen Hochschuldozenten, vertreten ist.

(4) Die Dissertation ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu begutachten (§ 26 Abs.9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz). Hierbei ist die Bestimmung des Abs.2 zweiter Satz zu berücksichtigen.

setzungen für die Zulassung zum Rigorosum erfüllt hat.

(3) Das Thema der Dissertation ist den auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eingerichteten Studien zu entnehmen, sofern das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzurechnen ist, an der betreffenden Universität oder Hochschule durch einen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, einen Hochschulprofessor oder emeritierten Hochschulprofessor vertreten ist.

(4) Der Bewerber um das Doktorat ist berechtigt, das Thema der Dissertation im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer seines absolvierten Diplomstudiums oder des als gleichwertig festgestellten Vorstudiums vorzuschlagen und einen seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, einen Hochschulprofessor oder emeritierten Hochschulprofessor um die Betreuung zu ersuchen. Wird das vom Bewerber vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, so steht es ihm frei, sich an das

zuständige Organ der Universität oder Hochschule zu wenden. Eignet sich das vom Bewerber um das Doktorat vorgeschlagene Thema nach Meinung des zuständigen Organs für eine Dissertation, so ist der Bewerber vom Rektor (Dekan, Abteilungsleiter) einem seiner Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG, oder einem seinem Fach nach zuständigen Hochschulprofessor oder emeritierten Hochschulprofessor mit dessen Zustimmung zuzuweisen.

(5) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) ein Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt dem Präses der zuständigen Prüfungskommission.

(5) Die Dissertation ist von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präses der Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Dem Betreuer der Dissertation obliegt jedenfalls die Erstbegutachtung. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation nicht einigen, so hat der Präses der Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den

- 20 -

dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Begutachter maßgebend.

(6) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten.

(6) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

- a) ein Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Im Rahmen dieser Prüfung ist die Dissertation zu verteidigen;
- b) ein Teilgebiet eines Faches, das unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation vom Kandidaten zu wählen ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahl obliegt dem Präses der zuständigen Prüfungskommission.

(7) Das Rigorosum ist als Gesamtprüfung in Form einer kommissionellen Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat mündlich abzuhalten.

§ 18. (1) und (2) unverändert

§ 18. (1) und (2) unverändert

§ 18. (3) Im Rahmen des an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien eingerichteten Hochschullehrganges für Lebensmittelexperten vor Inkrafttreten des Studienplanes für die Studienrichtung "Chemie" (§ 2 Abs.3 Z 31) absolvierte Studien sind auf die vorgeschriebenen Studien des Studienzweiges "Lebensmittelchemie" (§ 2 Abs.3 Z 31 lit.c) anzurechnen.

(4) Die für den am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien durchgeführten Lehrgang geltenden Bestimmungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 18. (9) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erworbenen akademischen Grade "Magister der Pharmazie" gelten als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 15 Abs.3) erworben. Auf ordentliche Hörer der Pharmazie, die im Sinne des § 45 Abs.7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften vollenden, sind die Bestimmungen des § 15 Abs.3 anzuwenden.

entfällt;
der bisherige Abs.5 erhält die Bezeichnung Abs.3.

entfällt;
der bisherige Abs.6 erhält die Bezeichnung Abs.4;
die bisherigen Abs.7 und 8 erhalten die Bezeichnungen Abs.5 und 6.

entfällt;
der bisherige Abs.10 erhält die Bezeichnung Abs.7.

- 22 -

§ 18. (11) Unbeschadet der Bestimmung des Abs.1 können ausländische ordentliche Hörer, mit deren Heimatstaat die Republik Österreich ein Kulturabkommen abgeschlossen hat und in deren Heimatstaat die in diesem Bundesgesetz geregelten Diplomegrade noch nicht anerkannt sind oder in deren Heimatstaat ein gleichwertiger akademischer Grad nicht vorgesehen ist, die in diesem Bundesgesetz geregelten Studien nach den bisher geltenden Vorschriften abschließen. entfällt

(12) In den Aufgabenbereich der gemäß § 17 errichteten Studienkommissionen gehört auch die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung der Studien nach den bisher geltenden Vorschriften. entfällt

§ 19 entfällt

§ 20 entfällt

§ 21. (1) unverändert

§ 21. (1) unverändert

§ 21. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Studienordnungen sowie hinsichtlich der Genehmigung der in den Studien-

§ 21. (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
2. hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Studienordnungen für die Lehramtsstudien einschließ-

plänen der Lehramtsstudien einschließlich der Studienpläne für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten vorgesehenen Regelungen über Pflicht- und Wahlfächer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

lich der Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten und der Nichtuntersagung der Studienpläne für die Lehramtsstudien im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport

betraut.

Anlage A Z 5Anlage A Z 5

Ausländische Studierende sind berechtigt, anstelle der österreichischen Rechtsfächer Kenntnis über diese Fachgebiete im Recht ihres Staates nachzuweisen, wenn an der inländischen Universität, an der sie immatrikuliert sind, entsprechende Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten werden.

Anlage A Z 6 a

6.a) Studienrichtung "Soziologie" mit dem Studienzweig "Soziologie" als zweite Studienrichtung gemäß § 3 Abs.1:

E r s t e D i p l o m p r ü f u n g
B e s o n d e r e Z u l a s -
s u n g s b e d i n g u n g e n :

Vorprüfungen aus:

- a) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- b) nach Wahl des Kandidaten aus einem der folgenden Fächer:
 1. Sozialphilosophie,
 2. Wissenschaftstheorie,
 3. eine lebende Fremdsprache, die an der Universität angeboten wird.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung;

- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
1. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
 2. Staatslehre und Grundzüge des öffentlichen Rechts.

Z w e i t e D i p l o m p r ü f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Soziologische Theorie;
- b) zwei spezielle Soziologien nach Wahl des Kandidaten;
- c) empirische Sozialforschung."

Anlage A Z 9

9. Studienrichtung "Volkskunde (Ethnologia Europaea)":

E r s t e D i p l o m p r ü -
f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Geschichte und Methodik der Volkskunde;
- b) allgemeine und regionale Volkskunde.

Anlage A Z 9

9. Studienrichtung "Volkskunde (Ethnologia Europaea)":

E r s t e D i p l o m p r ü f u n g :

B e s o n d e r e Z u l a s -

s u n g s b e d i n g u n g e n :

Vorprüfung über den Stoff von Lehrveranstaltungen, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der wissenschaftlichen Dokumentation und Information in dem für die Fachgebiete notwendigen Umfang.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Geschichte und Methoden der Volkskunde;
- b) Allgemeine Volkskunde Österreichs;
- c) Regionale Volkskunde Österreichs.

Z w e i t e D i p l o m p r ü -
f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Deutsche Volkskunde;
- b) Vergleichende Europäische Volkskunde.

Z w e i t e D i p l o m p r ü f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Volkskunde des deutschen Sprachraumes;
- b) Vergleichende europäische Volkskunde.

- 26 -

- Die Ausbildung in den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung hat nach Maßgabe des Studienplanes Teilgebiete der Deutschen beziehungsweise Vergleichenden Europäischen Volkskunde in dem für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Ausmaß zu umfassen.

Anlage A Z 11

11. Studienrichtung "Alte Geschichte und Altertumskunde"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a)
- b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
.....

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a)
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der bei der ersten Diplomprüfung gemäß lit. b nicht gewählten Fächer.

entfällt

Anlage A Z 11

11. Studienrichtung "Alte Geschichte und Altertumskunde"

Erste Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a)
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer:
.....

Zweite Diplomprüfung:

Prüfungsfächer:

- a)
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei Fächer der ersten Diplomprüfung; darunter eines, das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählt wurde.

- 27 -

Anlage A Z 20 B

B. Studienzweig "Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

.....

Anlage A Z 20 B

B. Studienzweig "Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfung aus:
Sprachbeherrschung.

.....

Anlage A Z 21 B

B. Studienzweige der "Romanistik (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

.....

Anlage A Z 21 B

B. Studienzweige der "Romanistik (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfung aus
Sprachbeherrschung.

.....

Anlage A Z 22 B

B. Studienzweige der "Slawistik (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

.....

Anlage A Z 22 B

B. Studienzweige der "Slawistik (Lehramt an höheren Schulen)":

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfung aus
Sprachbeherrschung.

.....

- 28 -

Anlage A Z 23

23. Sonstige philologische und kulturkundliche Studienrichtungen (einschließlich sonstiger philologischer und kulturkundlicher Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen)

S t u d i e n z w e i g

" U n g a r i s c h (Lehramt an höheren Schulen) der S t u -
d i e n r i c h t u n g " F i n -
n o - U g r i s t i k " :

Z w e i t e D i p l o m p r ü -
f u n g :

.....

Anlage A Z 23

23. Sonstige philologische oder kulturkundliche Studienrichtungen (einschließlich sonstiger philologischer oder kulturkundlicher Studienrichtungen für das Lehramt an höheren Schulen)

S t u d i e n z w e i g

" U n g a r i s c h (Lehramt an höheren Schulen) der S t u -
d i e n r i c h t u n g " F i n -
n o - U g r i s t i k " :

Z w e i t e D i p l o m p r ü -
f u n g :

B e s o n d e r e Z u l a s -
s u n g s b e d i n g u n g e n :

Vorprüfung aus
Sprachbeherrschung.

.....

Anlage A Z 30

30. Studienrichtung "Meteorologie und Geophysik":

E r s t e D i p l o m p r ü -
f u n g :

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Mathematik;
- b) Experimentelle Physik;
- c) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer, die der Einführung in den gewählten Studiengang und der Erarbeitung seiner Grundlagen dienen:
 1. Einführung in die allgemeine Meteorologie,
 2. Einführung in die allgemeine Geophysik,
 3. Einführung in die Geologie.

Anlage A Z 30

30. Studienrichtung "Meteorologie und Geophysik":

E r s t e D i p l o m p r ü f u n g :
P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Mathematik
- b) Physik
- c) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer, die der Einführung in den gewählten Studiengang und der Erarbeitung seiner Grundlagen dienen:

Einführung in die Meteorologie
Einführung in die Geophysik
Einführung in die Astronomie
oder Erdwissenschaften
oder Chemie oder
Geographie oder Biologie

Zweite Diplom-
prüfung:

A. Studienzweig "Meteorologie":

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Meteorologie;
- b) Klimatologie;
- c) Theoretische Meteorologie;
- d) Physik der hohen Atmosphäre.

B. Studienzweig "Geophysik":

Prüfungsfächer:

- a) Schwerkraft und Figur der Erde;
- b) Seismik und Aufbau der Erde;
- c) Erdmagnetismus und Magnetosphäre;
- d) Physik der hohen Atmosphäre.

Anlage A Z 33

33. Studienrichtung
" Biologie ":

.....

Zweite Diplomprü-
fung:

A. Studienzweig "Meteorologie":

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Meteorologie und Physik der Hohen Atmosphäre
- b) Synoptische Meteorologie
- c) Theoretische Meteorologie
- d) Klimatologie

B. Studienzweig "Geophysik":

Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Geophysik, Physik der Hohen Atmosphäre und theoretische Grundlagen
- b) Angewandte Geophysik
- c) Erdwissenschaften

Anlage A Z 33

33. Studienrichtung
" Biologie ":

.....

G. Studienzweig
" Ökologie ".

- 30 -

Anlage A Z 39

39. Studienrichtung "Haushalts-
und Ernährungswissenschaften"

Studienzweige

"Haushaltswissenschaften" und "Ernährungswissenschaften":

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Mathematik und Statistik;
- d) Volkswirtschaftslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung des Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig

"Haushaltswissenschaften":

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Rechtskunde;
- b) Soziologie;
- c) Psychologie;
- d) Verbrauchslehre.

Anlage A Z 39

39. Studienrichtung "Haushalts-
und Ernährungswissenschaften"

Studienzweige "Haushaltswissenschaften"

und "Ernährungswissenschaften":

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Vorprüfungen aus:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Mathematik und Statistik;
- d) Volkswirtschaftslehre.

Prüfungsfächer:

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung des Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Zweite Diplomprüfung:

A. Studienzweig

"Haushaltswissenschaften":

Vorprüfungen aus:

- a) Rechtskunde;
- b) Soziologie;
- c) Psychologie;
- d) Verbrauchslehre.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Wirtschaftslehre des Haushalts;
- b) Haushaltstechnik und Wohnungsbau;
- c) Wohnungsgestaltung;
- d) Textil- und Bekleidungskunde.

C . S t u d i e n z w e i g

"Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) " :

Erste Diplomprüfung :

Besondere Zulassungsbedingungen :

Vorprüfungen aus:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Volkswirtschaftslehre.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung des Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Zweite Diplomprüfung :

Besondere Zulassungsbedingungen :

Vorprüfungen aus:

- a) Psychologie einschließlich Pädagogischer Psychologie;

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Biochemie;
- b) Lebensmitteltechnologie;
- c) Lebensmittelkunde;
- d) Wirtschaftslehre des Haushaltes.

C . S t u d i e n z w e i g

"Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Lehramt an höheren Schulen) " :

Erste Diplomprüfung :

Besondere Zulassungsbedingungen :

Vorprüfungen aus:

- a) Allgemeine Chemie;
- b) Physik (technisch-physikalische Grundlagen);
- c) Volkswirtschaftslehre.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Betriebswirtschaftslehre;
- b) Ernährung des Menschen;
- c) Vorratshaltung und Vorratsschutz.

Zweite Diplomprüfung :

Besondere Zulassungsbedingungen :

Vorprüfungen aus:

- a) Psychologie einschließlich Pädagogischer Psychologie;
- b) Verbrauchslehre;
- c) Mikrobiologie und Hygiene.

- b) Verbrauchslehre;
- c) Mikrobiologie und Hygiene.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Biochemie;
- b) Lebensmittelkunde und Lebensmitteltechnologie;
- c) Wirtschaftslehre des Haushalts;
- d) Haushaltstechnik und Wohnungsgestaltung;
- e) Textil- und Bekleidungskunde.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Biochemie;
- b) Lebensmittelkunde und Lebensmitteltechnologie;
- c) Wirtschaftslehre des Haushalts;
- d) Haushaltstechnik und Wohnungsgestaltung;
- e) Textil- und Bekleidungskunde.

- b) Verbrauchslehre;
- c) Mikrobiologie und Hygiene.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Biochemie;
- b) Lebensmittelkunde und Lebensmitteltechnologie;
- c) Wirtschaftslehre des Haushalts;
- d) Haushaltstechnik und Wohnungsgestaltung;
- e) Textil- und Bekleidungskunde.

P r ü f u n g s f ä c h e r :

- a) Biochemie;
- b) Lebensmittelkunde und Lebensmitteltechnologie;
- c) Wirtschaftslehre des Haushalts;
- d) Haushaltstechnik und Wohnungsgestaltung;
- e) Textil- und Bekleidungskunde.

